

# RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §49 Abs1;

VStG §49 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0161 E 21. September 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Ist einem Einspruch gegen eine Strafverfügung nicht zu entnehmen, dass damit ausschließlich die Straffrage bekämpft wird, ist es der Rechtsmittelbehörde versagt, eine Berufungsentscheidung zu treffen. Tut sie es dennoch, ist ein solcher Berufungsbescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030096.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)